

Fragen & Antworten aus der Dialog- Veranstaltung vom 27. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------|----------|
| 1 Juristische Fragen | 1 |
| 2 Fachliche Fragen | 2 |
| 3 Technische Fragen | 5 |

1 Juristische Fragen

1.1 Wird es bei dem Amtsbereichsprinzip bleiben oder wird dies ggf. ausgeweitet?

Urkundstätigkeiten, die mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten nur dann als im Amtsbereich ausgeübt, wenn einer der in § 10a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 BNotO genannten Anknüpfungspunkte gegeben ist. Der Gesetzgeber hat die örtliche Beschränkung der notariellen Urkundstätigkeit mittels Videokommunikationssystem eingeführt, um eine möglichst flächendeckende Versorgung mit notariellen Leistungen sicherzustellen und eine überregionale Konzentration von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation auf einzelne Notare und Notarinnen zu verhindern.

Derzeit gibt es keinerlei Bestrebungen die Regelung in § 10a Abs. 3 BNotO zu ändern. Sollte eine gesetzliche Anpassung absehbar sein, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

1.2 In Anlehnung an § 16 BeurkG: Reicht es bei Online-Beurkundungen auch aus, wenn ein hinzugezogener Dolmetscher mündlich übersetzt oder müsste eine übersetzte schriftliche Version vorliegen, die dann auch auf dem Bildschirm geteilt wird?

Das Hinzuziehen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern erfolgt in den Online-Verfahren analog zu den notariellen Verfahren in Präsenz. In der Regel kann der Beteiligte gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BeurkG neben der gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen Übersetzung der Niederschrift, die eine Wirksamkeitsvoraussetzung darstellt (Mündlichkeitsgrundsatz), auch eine schriftliche Übersetzung verlangen. Der Notar soll den Beteiligten ausdrücklich auf diese

Möglichkeit hinweisen (§ 16 Abs. 2 S. 3 BeurkG). Die schriftliche Übersetzung soll der Niederschrift gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BeurkG beigefügt werden.

Im Rahmen der notariellen Online-Beurkundungen soll der Beteiligte, sofern er eine schriftliche Übersetzung wünscht, die Möglichkeit zur Durchsicht der schriftlichen Übersetzung erhalten. Diese sollte der elektronischen Niederschrift beigefügt werden. Wenn keine schriftliche Übersetzung verlangt wird, dann erübrigt sich das entsprechende Vorlegen und Beifügen.

2 Fachliche Fragen

2.1 Wie kann ich bei einer online signierten Handelsregisteranmeldung nachträglich einen Beglaubigungsvermerk anbringen? Wenn das nicht möglich ist, welche Möglichkeit habe ich, die Handelsregisteranmeldung zum Handelsregister einzureichen?

Die Handelsregisteranmeldung sollte bereits mit dem Beglaubigungsvermerk und der UVZ-Nummer in die Videokonferenz hochgeladen werden, da nach der Anbringung der Signaturen keine Änderungen an dem Dokument mehr vorgenommen werden können. Mithin ist es auch nicht möglich, den Beglaubigungsvermerk anzubringen, wenn nur die Beteiligten die Registeranmeldung bereits qualifiziert elektronisch signiert haben und die notarielle Signatur noch aussteht.

2.2 Wie kann man in einer Online-Beurkundung einen Mitarbeiter „hinzuholen“?

Der Mitarbeitende kann an einer Videokonferenz teilnehmen, indem er sich bei XNP anmeldet, die Online-Verfahren und den entsprechenden Vorgang auswählt, bei Termin auf *Teilnehmen* klickt und anschließend die Konferenz betritt. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeitende in der Benutzerverwaltung für die Online-Verfahren berechtigt wurde.

Grundsätzlich haben die berechtigten Mitarbeitenden die gleichen Möglichkeiten einen Vorgang zu bearbeiten wie die Notarin oder der Notar. Den Mitarbeitenden stehen in der Videokonferenz wesentliche Funktionen (insbesondere das Anfordern von Lichtbildern) zur Verfügung. Somit ist es möglich, als Notarin oder als Notar erst dann an der Videokonferenz teilzunehmen, wenn die eID-Daten und die erforderlichen Lichtbilder zur Identifizierung vorliegen.

Eine Ausnahme ist die Aufforderung der Beteiligten zur Signatur in der Videokonferenz. Dies ist die hoheitliche Aufgabe der Notarin bzw. des Notars, die nicht an einen Mitarbeitenden abgegeben werden kann.

Grundsätzlich kann der Mitarbeitende die gesamte Zeit über an der Videokonferenz teilnehmen und mit der Notarin/dem Notar zusammenarbeiten. Bitte beachten Sie dabei, dass Mitarbeitende zu der Anzahl von maximal zulässigen 20 Teilnehmenden dazuzählen.

Weitere Informationen finden Sie unter [Rolle des Mitarbeitenden vor und in der Videokonferenz](#).

2.3 Wo ist dieser Vollzugs-Leitfaden zu finden? Über den geteilten Link finde ich ihn nicht.

Der Leitfaden zum Vollzug elektronischer Urkunden in der Online-Hilfe ist unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/online-verfahren-im-gesellschaftsrecht/allgemein/aktionen-nach-der-videokonferenz/leitfaden-vollzug-elektronischer-urkunden.html> veröffentlicht.

2.4 Bei der Präsenzbeurkundung nimmt mein Notar handschriftliche Korrekturen vor, die am Rand vermerkt und paraphiert werden. Wie wird dieses Vorgehen bei der Online-Beurkundung ersetzt?

In den Online-Verfahren gibt es keine Möglichkeit, handschriftliche Korrekturen wie in der analogen Beurkundung anzubringen. Änderungen können an einem Dokument vorgenommen werden, indem die Funktion *Bildschirmfreigabe* in der Videokonferenz genutzt wird.

Die Funktion *Bildschirmfreigabe* ermöglicht es, in der Videokonferenz ein Anwendungsfenster (z. B. Word) oder den ganzen Bildschirm zu teilen. Damit können Sie ein Dokument in der Videokonferenz anzeigen und darin „live“ vor den Augen der Beteiligten Änderungen vornehmen. Im Anschluss müssen das Dokument in ein PDF-Dokument umgewandelt und erneut in die Videokonferenz hochgeladen werden, um von allen Beteiligten signiert werden zu können.

Weitere Informationen finden Sie in der Onlinehilfe unter [Bildschirmfreigabe](#).

2.5 Bei einer Online-Beurkundung alles so weit zunächst gut über die Bühne bekommen, dann aber der finale „Export“ ans HR. Könnten Sie diesen Schritt einmal demonstrieren? Die Onlinehilfe habe ich befolgt, dennoch erklärte das HR, nicht lesbar, wir sind damals „leider“ so verblieben, dass es noch einmal persönlich beurkundet wurde. Danke für die Hinweise.

Es gibt verschiedene Wege, die Urkunden zum Handelsregister einzureichen bzw. in das Modul XNotar zu importieren. Sie haben die Möglichkeit, sowohl die Beteiligendaten als auch die Dokumente direkt aus dem UVZ zu importieren. Beim Import der Gründungsurkunde kann eine beglaubigte Abschrift erstellt werden, indem Sie den Beglaubigungsvermerk editieren und anfügen. Die ursprünglichen Signaturen werden entfernt; nur die Signatur des Notars an dem

Beglaubigungsvermerk wird an das Handelsregister übersandt. Bei der Handelsregisteranmeldung haben Sie beim Import die Wahl, ob Sie die Anmeldung mit den Originalsignaturen importieren oder eine beglaubigte Abschrift erstellen wollen.

Die Gesellschafterliste können Sie, sofern Sie diese auch im UVZ archiviert haben, ebenfalls per Importfunktion in das Modul XNotar importieren.

Die beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde kann alternativ auch im UVZ erstellt und anschließend in XNotar im Reiter *Dokumente* hochgeladen werden, um sie zum Handelsregister einreichen zu können.

Leider haben wir keine konkreten Hinweise, weshalb das Registergericht die Dokumente nicht lesen konnte. Sollten Sie nähere Informationen dazu haben oder das Problem erneut auftauchen, wenden Sie sich gern an unseren Support.

Weitere Informationen und Hinweise finden Sie in unserem Leitfaden [Vollzug elektronischer Urkunden](#).

2.6 Bei gemischter Beurkundung § 16e: Beide Niederschriften sind dann im UVZ unter Dokumente hochzuladen?

Aufgrund des Spiegelbildprinzips sind originär elektronische Urkunden auch in der Urkundensammlung zu verwahren. Hier ist gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 NotAktVV ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments aufzubewahren. Die elektronische Niederschrift wird als elektronisches Original in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 NotAktVV).

Die Urschrift in Papierform wird in der Urkundensammlung verwahrt. Von diesem Dokument ist zusätzlich eine elektronische Fassung der Urschrift gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 NotAktVV in der elektronischen Urkundensammlung aufzubewahren.

Die elektronische Niederschrift kann als Hauptdokument in das UVZ eingestellt werden; die elektronische Fassung der Urschrift kann als „sonstiges Dokument“ zur selben UVZ-Nummer hochgeladen und archiviert werden.

Weitere Hinweise zum Einstellen von Urkunden in das Urkundenverzeichnis finden Sie in der Onlinehilfe unter [Einstellen der elektronischen Urkunden in das UVZ](#).

3 Technische Fragen

3.1 Wann kommt der automatische Export ins UVZ nach der Beurkundung?

Die Möglichkeit, aus dem OVGR-Modul Dokumente und ggf. Beteiligendaten ins Elektronische Urkundenarchiv zu exportieren, steht voraussichtlich im 2. Quartal 2025 zur Verfügung.

3.2 Wenn ich vor Beginn eines Online-Verfahrens die hochgeladenen Dokumente kontrollieren möchte, dann geht das nur über die Funktion „Herunterladen“. Gibt es keine Funktion, die Dokumente einfacher zu kontrollieren?

Es gäbe grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorschaufunktion. Ob diese allerdings für eine echte „Kontrolle“ ausreichen würde, muss bezweifelt werden. Sie bietet lediglich den Blick auf die erste Seite eines Dokuments (ohne Zoom-Möglichkeit).

3.3 Wird die Identifizierung der Beteiligten vorab mit dem Programm, welches von der BNotK derzeit zur Verfügung gestellt wird, noch erleichtert bzw. benutzerfreundlicher gemacht?

Wir sind fortlaufend bemüht, die für die Identifizierung notwendigen Schritte so einfach wie möglich zu gestalten. Dabei unterliegen wir jedoch diversen praktischen und technischen Einschränkungen.

Auch die Hilfestellungen (FAQ, Fehlermeldungen, etc.) werden laufend optimiert. Konkrete Hinweise zu möglichen Verbesserungen nehmen wir gern über den Support unter support-online-verfahren@bnotk.de entgegen.

3.4 Gibt es Notariate, die Remote arbeiten, das Online-Verfahren aber lokal durchführen, weil Remote Kamera und Ton nicht verfügbar sind? Bei uns ist eine Onlinebeurkundung technisch bisher nicht umsetzbar und wir finden den Fehler nicht. Remote findet bei uns am Amtssitz der Notarin statt. Support konnte bisher nicht helfen, ich melde mich aber noch mal telefonisch. Danke für Rückmeldung.

Hier müssten wir so genau wie möglich erfahren, wie das technische Setup aussieht. Wie genau erfolgt der Zugriff von Remote? Gibt es konkrete Fehlermeldungen? Eine pauschale Aussage über die Möglichkeit von Remote-Zugriffen lässt sich nicht treffen.

Gern können Sie sich jederzeit mit Ihrem konkreten Anliegen über den Support unter support-online-verfahren@bnotk.de an uns wenden.